

Hessisches Ministerium der Justiz  
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen: 1510 - I/A4 - 2019/1635-I/A

**Bundesministerium für Wirtschaft  
und Energie, Referat KI1**

Dst.-Nr.: [REDACTED]  
Bearbeiter: [REDACTED]  
Durchwahl: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
sen.de  
Ihre Nachricht vom: 17.12.2020  
Datum: 7. Januar 2021

**Bundesministerium des Innern, für  
Bau und Heimat, Referat DG I 1**

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors**

Sehr geehrte Frau Fuchs,  
sehr geehrter Herr Hartl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors wird gedankt. Diese soll wie folgt wahrgenommen werden:

### Verhältnis von § 12a EGovG-E zum Datennutzungsgesetz-E (DNG-E)

Zur Klärung des Verhältnisses zwischen § 12a EGovG-E und DNG-E ist zunächst der Standort des § 12a EGovG zu bestimmen. Innerhalb des EGovG hat wohl § 12a als speziellere Vorschrift Vorrang vor § 12 EGovG (Denkhaus/Richter/Bostelmann, EGovG, § 12a Rn. 5). Das Verhältnis zu Vorschriften außerhalb regelt § 1 Abs. 4 EGovG. Danach gilt das EGovG, soweit nicht Rechtsvorschriften des Bundes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten. § 12a ist mit-

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13  
Telefon (0611) 32-0  
Telefax (0611) 32 27 63  
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · [www.justizministerium.hessen.de](http://www.justizministerium.hessen.de)



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

hin subsidiär, wobei es im Einzelfall schwierig sein kann festzustellen, ob eine andere Vorschrift einen Bereich der Datenbereitstellung abschließend („soweit“) regelt. Zu nennen wäre etwa § 11 GeoZG.

Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 4 EGovG enthält das DNG-E nicht. Es dürfte daher neben § 12a EGovG-E anwendbar sein. Durch die Verwendung des Begriffs „Daten“ statt „Informationen“ im abzulösenden IWG wird deutlicher, dass das DNG-E auf alle nach § 12a EGovG-E bereitzustellenden Daten anwendbar ist. Für den Anwendungsbereich des DNG-E ist aber auch das Urteil BVerwG, NVwZ 2016, 1183, beachtlich. Dieses adressierte zwar noch das IWG, dürfte aber auch auf die Nachfolgevorschrift zutreffen, zumal § 2 Abs. 1 Nr. 1 DNG-E im Vergleich zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG zwar positiv formuliert ist, jedoch einen identischen Regelungsgehalt haben dürfte. Somit soll nach der Rechtsprechung des BVerwG das Datennutzungsgesetz-E auch dann gelten, wenn die Daten tatsächlich (freiwillig) veröffentlicht sind und nicht nur dann, wenn ein subjektiv-öffentliches Recht auf Zugang zu ihnen besteht. Die Klarstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 DNG-E wird daher begrüßt.

Im Zweifelsfall dürfte derjenigen Vorschrift aus § 12a EGovG-E bzw. dem DNG-E der Vorrang einzuräumen sein, die nach einer europarechtsfreundlichen Auslegung eher dem Gedanken der Richtlinie (EU) 2019/1024 entspricht.

#### Aufnahme von Daten aus Registern in den Anwendungsbereich des DNG-E

Gegen die Aufnahme von Daten des Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Vereins-, Insolvenz-, Unternehmens- und Schiffsregisters sowie des Registers für Pfandrechte an Luftfahrzeugen in den Anwendungsbereich des Datennutzungsgesetzes spricht, dass solche Register ganz bestimmte Funktionen erfüllen, das Handelsregister beispielhaft Publikations- und Beweisfunktionen. Die Inhalte solche Register sind zudem – etwa im Vergleich zu „bloßen“ Geodaten – oftmals besonders schützenswert, was dezidierte Regelungen mit entsprechenden Abwägungen zwischen den Interessen der Allgemeinheit am Zugang zu solchen Daten und den berechtigten Interessen betroffener Dritter erforderlich machen dürfte. Fraglich ist, ob die Regelungen des § 2 Abs. 3 DNG-E für alle genannten

Register eine adäquate Lösung bereithalten. Es könnte sich anbieten, mit Verweisen Vorschriften des DNG-E „wiederzuverwenden“.

#### Nationaler Umsetzungsbedarf für die Ausnahmebestimmung des Art. 1 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2019/1024

Die Richtlinie (EU) 2019/1024 gilt gemäß deren Art. 1 Abs. 2 Buchst. a nicht für Dokumente, deren Bereitstellung nicht unter den gesetzlich oder durch andere verbindliche Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften, nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird.

Eine ausdrückliche nationale Umsetzung wird für nicht erforderlich gehalten. Denn § 12a EGovG-E spricht von einer Bereitstellungspflicht für Daten, die die Behörden des Bundes „zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben“ haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen. Damit könnte der Ausnahmetatbestand obiger Richtlinie bereits umgesetzt sein. Hier wurde bewusst der im Datenschutzrecht eine wichtige Rolle spielende Begriff des „Erhebens“ verwendet, der ein aktives, zielgerichtetes Handeln der Behörde meint (BT-Drs. 18/11614). Dieses Handeln muss zudem den öffentlich-rechtlichen Aufgaben der jeweiligen Behörde dienen. Dass Daten, die gegen den öffentlichen Auftrag erhoben oder die der Behörde aufgedrängt wurden, die also möglicherweise rechtswidrig im Besitz der Behörde sind, nicht bereitgestellt werden müssen, dürfte der Regelung ohnehin immanent sein. § 12a Abs. 3 Nr. 2 EGovG hat daher klarstellende Wirkung.

#### Regelungen zum Datenschutz in Art. 2

Der pauschale Verweis auf Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in § 2 Abs. 4 DNG-E wird begrüßt. Damit finden die ausgewogenen und mit entsprechender Regelungstiefe versehenen Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts Anwendung. Bereichsspezifische Sonderregelungen wären rechtstechnisch ohnehin wohl eher in Bestimmungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 DNG-E zu verorten.

Von der Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Veröffentlichung dieser Stellungnahme im Internet wird Gebrauch gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

████████████████████